

Bilder einer Ausstellung Eine Buchbesprechung der etwas anderen Art¹

Liebe Autoren des 15. Bandes der Reihe POLITIKA!

Mit einer derart gewichtigen Geburtstagsgabe in Händen fühle ich mich im Doppelsinne des Wortes »ausgezeichnet« oder unterschiedlich betont »aus«- gezeichnet und aus-»gezeichnet«. Gerüchte, nach denen die KMK solche Betonungsunterschiede durch eine Aussprachereform nivellieren will, dürften wohlbegründet sein. Der Band mit der so schön alliterierenden Titeltriade ist mir in gebundener Form erst in diesem Moment zugänglich, die Herausgeber haben mir die Fahnen jedoch schon im Dezember zur Verfügung gestellt. Ich hatte also reichlich Zeit, jeden einzelnen der 18 Beiträge sorgfältig zu studieren und mich über die Intensität zu freuen, mit der alle Autoren sich auf die Titelbegriffe Republik, Rechtsverhältnis und Rechtskultur und damit auf drei zentrale Themen meiner wissenschaftlichen Bemühungen eingelassen haben. Dafür bin ich allen Autoren ausgesprochen dankbar, und zwar unabhängig davon, wie oft und wie wohlwollend sie aus meinen Publikationen zitiert haben.

Für einen Dialogiker in der Tradition des philosophisch unsterblichen Sokrates – der unser Symposium ja als virtueller Gast begleitet – sollte es selbstverständlich sein, den Dank nicht nur auf die erfreulich oft formulierte Zustimmung zu beziehen, sondern auch und gerade auf offen artikulierte Einwände. Eine »einwand-freie« Festschrift wäre eine Sünde wider den Geist sokratischer Dialogik. Deshalb vermutet Katharina von Schlieffen in ihrem Vorwort mit vollem Recht, es sei »gewiß ganz im Sinne des Jubilars«, die kontroverse Auseinandersetzung mit den titelgebenden Begriffen als »dialogische Verdichtung« zu verstehen, die – wörtlich zitiert – »mit jedem einzelnen Beitrag eine substanzielle Fortführung der Bemühungen innerhalb der akademischen Jurisprudenz leistet«. Für die Edition eines Bandes mit so viel juridischer Substanz gebührt ihr in absentia und den drei Mitherausgebern Horst Dreier, Martin Morlok und Helmuth Schulze-Fielitz in praesentia ein besonders herzliches Dankeschön.

Der Band ist übrigens der erste in der Reihe POLITIKA, der ohne mein finales Imprimatur erschienen ist. Ich hätte es schon aus Eitelkeit erteilt, vor allem aber in der Überzeugung, den Druck für ein in

¹ Text einer Rede, die der Verfasser am 3. März 2018 im Kreise der Autoren des ihm gewidmeten Bandes »Republik – Rechtsverhältnis – Rechtskultur« (POLITIKA 15, 2018) gehalten hat. Die 18 Beiträge des Bandes werden aus der Nähe eines wissenschaftlichen Verwandtschaftsverhältnisses besprochen, nicht aus der Distanz einer neutralen Rezensionenbeziehung. Das begründet die »etwas andere Art« der vorliegenden Besprechung. Die »Bilder einer Ausstellung« erschließen sich aus dem letzten Absatz der Dankesrede.

Hagen, Würzburg und Tübingen editorisch, redaktionell und verlegerisch optimal betreutes Buch freizugeben. Im Sinne altgriechischer »kalokagathia« ist es den beiden Reihenherausgebern – Oliver Lembcke (der diese Festschrift angeregt hat) und mir – immer um gute und schöne Bücher gegangen. Schön im Sinne literarischer Leichtigkeit finde ich die rhetorische Eleganz, mit der das Vorwort auf eine »Würdigung des Laureaten« verzichtet, weil diese Aufgabe wie es heißt »fesselnd und einsichtsreich« durch den ersten Beitrag des Bandes, die Laudatio von Helmuth Schulze-Fielitz, erfüllt werde. In der Tat muß ich gestehen, durch die Lektüre der Laudatio mit dem Titel »Rolf Gröschner – Staatsrechtslehrer der *res publica*« so gefesselt gewesen zu sein, daß mir buchstäblich keine Bewegungsfreiheit blieb, das Gelesene mit dem Gestus bescheidenen Abwinkens als angedichtet zu relativieren.

Helmuth Schulze-Fielitz, der den »Mikrokosmos« der deutschen Staatsrechtslehre so exakt kartographiert hat wie kein anderer – und zwar einschließlich der dort wachsenden Stammbäume –, steht auch nicht in Verdacht, einen mit ihm freundschaftlich verbundenen Kollegen durch maßlose Lobhudelei desavouieren zu wollen. Der Maßstab, mit dem er die kleine Welt meiner Wissenschaft vermessen hat, war in seinen eigenen Worten »eine seltene Einheit von Person und Werk«. Im Sinne dieser Einheit konnte er Biographisches und Bibliographisches miteinander verbinden und die Verbindungslinien in mikroskopischer Schärfe sichtbar machen. Als Meister der Mikroskopie benutzt Helmuth Schulze-Fielitz ein Binokularmikroskop, das er auf dem einen Auge empirisch und auf dem anderen theoretisch scharfstellen kann, und zwar ohne jede Unschärferelation. Das beweist auch seine Würdigung eines »bekennenden Alteuropäers«. Dessen Suche »nach bleibenden Einsichten in die Gesetzmäßigkeiten einer *res publica*« verleihe ihm – wenn ich unsokratisch-unbescheiden im Wortlaut zitieren darf – »ein ebenso originelles wie einzigartiges wissenschaftliches Profil in der deutschen Staatsrechtslehre (das eben deshalb mitunter auch polarisieren mag)«. Die Klammern, in denen der Polarisierungsbefund steht, nehmen der Beobachtung des Befundes nichts an Schärfe. Ich bin sehr froh und dankbar, lieber Helmuth, auf diese ebenfalls einzigartige Weise in den Beobachtungsbereich Deines Binokularmikroskops geraten zu sein.

Der erste, mit »Republik« überschriebene Teil des Geburtstagsbandes beginnt nicht im alten Europa, sondern in der neuen Welt, nämlich mit Horst Dreiers Beitrag über »Republik und Demokratie in den Federalist Papers«. In gewohnt souveränem Duktus stellt er uns in einer verfassungstheoretisch anspruchsvollen und begriffsgeschichtlich fein differenzierenden Studie die Erfindung der repräsentativen De-

mokratie namentlich durch James Madison vor. Eingehend erläutert werden die Gründe, die Madison bewogen haben, den Begriff der Republik auf einen Großflächenstaat auszudehnen, in ein Oppositionsverhältnis zum Begriff der Demokratie zu bringen und für jede durch das Repräsentationsprinzip legitimierte Regierung zu verwenden. Madisons begriffliches Manöver hatte letztlich keinen Erfolg. Seine »republic« heißt heute unbestritten »repräsentative Demokratie« und von republikanischer Repräsentation ist bei der Erläuterung des Demokratieprinzips nirgends die Rede – auch in Horst Dreiers großer Kommentierung nicht. In einer Fußnote seines Beitrags merkt er dazu an, jene Begriffsverschiebung sei meinerseits im Handbuch des Staatsrechts »mit leiser Wehmut« registriert worden. Das ist gut und schön gesagt und sei ausdrücklich in den Dank einbezogen, den ich Dir, lieber Horst, für einen Beitrag schulde, der demokratietheoretisch überzeugt und für den Wehmutstropfen dogmatischer Diminution der Republik die richtigen Worte findet.

In Anspielung auf Helmuth Plessners bekanntes Buch über »Die verspätete Nation« behandeln Helmut Goerlich und Marc André Wiegand »Die verspätete Republik«. Sie zeichnen eine Entwicklung im 19. Jahrhundert nach, an deren Ende der Republikbegriff seine gesamte politische Substanz verloren hatte – die er ursprünglich Ciceros Übersetzung der aristotelischen »politeia« mit »res publica« verdankte – und nur noch als formales Monarchieverbot Verwendung fand. In ihrer Zeichnung werden zwei Hauptlinien der betreffenden Entwicklung deutlich sichtbar: erstens die bereits in Kants Staatsphilosophie angelegte Absorption der Republik durch den Rechtsstaat und zweitens die Aufsaugung verbliebener politischer Gehalte des Republikbegriffs durch den – wenn ich pointieren darf – immer schwammiger werdenden Begriff der Demokratie. Unter der treffenden Überschrift einer »Entpolitisierung des Politischen« ruft das letzte Kapitel zu einer Umkehrung dieser Entwicklung auf. Ein solcher Aufruf ist jedem alteuropäischen Republikaner aus der Seele gesprochen. So heißt es in einer Art staatsrechtlicher Seelenverwandtschaft auf der letzten Seite auch des 15. Bandes der POLITIKA zum Anliegen der Reihe, es gehe ihr um eine »Wiedergewinnung des politischen Horizonts« der Staatsrechtslehre. Es ist daher nicht nur der Adressat des Beitrags, der den beiden Autoren herzlich zu danken hat, sondern auch der Reihenherausgeber. Und Sie, lieber Herr Wiegand, übermitteln diesen doppelten Dank bitte an Herrn Goerlich.

»Konkretisierung des Republikprinzips als methodisches Problem« lautet das Thema Franz Reimers. Prima facie überraschend beginnen seine Überlegungen mit einem Plural von »Republikprinzipien im geltenden deutschen Verfassungsrecht«. In der Reihenfolge ihres Inkrafttretens werden deren drei untersucht: das republikanische Prin-

zip der Hessischen Verfassung, des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaats Thüringen. Der Befund des Methodenlehrers Reimer lautet: Über den normativen Gehalt der Republik als Prinzip einer Verfassung ist nicht aufgrund der abstrakten Frage nach engem oder weitem, formalem oder materialem Verständnis des Prinzips zu entscheiden, sondern im Rahmen seiner Konkretisierung nach methodischen Kriterien. Für das grundgesetzliche Republikprinzip führen diese Kriterien zu einer wohlbegründeten Interpretation als Legitimations- und Gestaltungsprinzip einer am Gemeinwohl orientierten freiheitlichen Ordnung. Die im konkreten Einzelfall erforderliche Herstellung praktischer Konkordanz zwischen Freiheit und Ordnung wird belegt am Beispiel der aktuellen Diskussion über die Einführung einer Wahlpflicht durch Änderung des Grundgesetzes. Argumente für und gegen die betreffende Änderung finde man in der Dogmatik eines gehaltvollen Republikprinzips, das seine im ursprünglichen Sinne politische Substanz historischer und philosophischer Grundlagenarbeit verdanke. Ich wüßte nicht, was einem solchen Verständnis von Republikdogmatik hinzuzufügen wäre – außer einem ganz herzlichen Dank, lieber Herr Reimer.

Fabian Wittreck, der bislang schärfste Kritiker meiner »materialen« Deutung der Republik, läßt sich in seinem Beitrag über »Republik und (verweigerter) Öffentlichkeit« auf eine »kritische Relektüre« dieser Deutung ein. In höchst aktueller Problemstellung fragt er, ob sich »zumindest der im Begriffskern angelegte Gehalt der *res publica*« gegen Herausforderungen aktivieren lasse, die »im Kern auf die Verweigerung von öffentlicher Teilhabe hinauslaufen«. Nach kurzer und bündiger Kritik journalistischer Fehlvorstellungen einer »islamischen Paralleljustiz« erörtert er eingehend das Pro und Contra eines Verbotes der Vollverschleierung. Obwohl das durch Art. 79 Abs. 3 GG besonders hervorgehobene Verfassungsprinzip der Republik unzweifelhaft geeignet sei, auch vorbehaltlose Grundrechte wie die Religionsfreiheit einzuschränken, spreche die »freiheitliche Tradition« des republikanischen Prinzips gegen ein Burkaverbot in der Öffentlichkeit. Klugheitsregeln geböten, von einer Symbolpolitik Abstand zu nehmen, die nebulösen »westlichen Werten« huldigt und stattdessen auf das nach wie vor attraktive Modell republikanischer Freiheit zu setzen. Der letzte Satz lautet wörtlich: »Ein symbolisch aufgerichteter ›Unfreiheitsbaum‹ wäre ganz und gar nicht im Sinne der Republik, wie (auch) Rolf Gröschner sie versteht«. Das Symbol des Freiheitsbaumes demonstriert, wie ernsthaft Sie, lieber Herr Wittreck, sich auf meine nicht-formale Deutung der Republik eingelassen haben. Dafür danke ich Ihnen sehr.

Für Martin Morlok als Lehrer des Staatsorganisations- und Parteienrechts ist »Das öffentliche Amt in republikanischer und demokrati-

scher Perspektive« ein maßgeschneidertes Thema. Weite und Unschärfe nicht nur des Republik-, sondern auch des Demokratiebegriffs zählen für ihn mit der Habilitationsschrift Karsten Nowrots zur »Normalität« eines Verfassungsprinzips. Auch Überlappungen republikanischer mit demokratischen Traditionen seien normal und kein Hindernis, die Kerngehalte der beiden Prinzipien voneinander zu unterscheiden. Drei Elemente bestimmen danach den Kern der Republik als einer politischen Ordnung, die »durch Freiheit legitimiert, am Gemeinwohl orientiert und in Ämtern organisiert« ist. Über das Zitat dieser republikanischen Drei-Elemente-Lehre freue ich mich als ihr Urheber besonders, weil sie als Kurzformel eigens für das von Morlok mitherausgegebene Evangelische Staatslexikon konzipiert wurde. Während dominierender Aspekt eines republikanischen Ämterverständnisses die Gemeinwohlorientierung der Amtstätigkeit sei, liege der demokratische Akzent auf der Bestimmung des Gemeinwohls in den dafür vorgesehenen Verfahren. Ersteres sei typisch für die klassischen Ämter der Verwaltung, letzteres für politiknahe Ämter – was sich mit der Unterscheidung von Amt und Mandat nicht zureichend erfassen lasse. Auch Dein Beitrag, lieber Martin, hätte eine intensivere Würdigung verdient als es in dem hier vorgegeben Rahmen möglich ist. Meines intensiven Dankes kannst Du Dir aber sicher sein.

Joachim Wieland, der die heutige Jahrestagung unseres Saarburger Kreises leider schon mittags wieder verlassen mußte, hat sich auch – und nicht zuletzt – als Kommentator von Artikel 14 des Grundgesetzes einen Namen gemacht. Ich freue mich daher sehr, daß er in POLITIKA 15 mit dem Thema »Gemeinwohlbindung des Eigentums als republikanisches Rechtsinstitut« vertreten ist. Dem Wortlaut des Art. 14 Abs. 2 Satz 2 entsprechend nennt er das betreffende Rechtsinstitut »Gemeinwohlbindung« und nicht wie verbreitet »Sozialbindung«. Es geht ja nicht um soziale Gerechtigkeit im Sinne des Sozialstaatsprinzips, sondern um einen Ausgleich zwischen Eigentümerinteressen und Interessen der Allgemeinheit durch gemeinwohlorientierte Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums. Im Hinblick auf die Gemeinwohlorientierung eines gehaltvollen Republikprinzips handelt es sich dabei in den Worten Wielands um eine »klassisch republikanische Aufgabe«. Während diese Aufgabe durch den demokratisch legitimierten Gesetzgeber zu erfüllen sei, normiere Art. 14 Abs. 2 Satz 1 eine unmittelbare Rechtspflicht des Eigentümers. Im Unterschied dazu sei das Verfassungsprinzip der Republik – Zitat – »ungeeignet, Grundpflichten rechtsnormativer Art zu begründen«. Eine Fußnote belegt dies nur – Pardon: allein – mit meinem Beitrag zur Republik im Handbuch des Staatsrechts. Für einen solchen Beleg nach Art eines Alleinstellungsmerkmals ist jeder Autor dankbar.

Michael Anderheidens Beitrag heißt »Europäische Union – Europäische Republik«. Für das orthographisch aufmerksame Auge ist der Titel durch einen Gedankenstrich geprägt, der die Verbindungslinie zwischen den beiden Titelbegriffen nicht mit einem Fragezeichen versieht. Die übereinstimmende Großschreibung des Adjektivs »europäisch« deutet zudem auf eine Verwendung auch der »Europäischen Republik« als feste fachsprachliche Verbindung hin. Was üblicherweise – wenn auch leicht mißverständlich – als ein »materialer« Republikbegriff bezeichnet wird, nennt Anderheiden den »Vollbegriff der Republik«: einen Begriff, der in alteuropäischer Tradition anti-despotischer »politike arche« ein politisches oder im lateinischen Traditionsstrang republikanisches Verständnis von Freiheit, Gemeinwohl und Amt erfordere. In kritischer, wenn nicht sogar skeptischer Auseinandersetzung mit den Diskontinuitäten dieser Tradition in zweieinhalb Jahrtausenden fragt er nach deren überzeitlichen Konstanten. Konzentriert auf den Begriff des Gemeinwohls – zu dem die maßgebliche Monographie aus seiner Feder stammt – plädiert Anderheiden trotz der zeitbedingten Bedeutungsunterschiede für die Anerkennung eines konstanten, republikanisch zu erfassenden Grundverständnisses und fügt hinzu: »Ähnliches dürfte sich für die republikanischen Freiheiten sagen lassen, die im Kern noch älteren Datums sind«. Seinem Plädoyer für die »Europäische Republik« bin ich deshalb nicht nur wegen der Großschreibung des Adjektivs dankbar.

»Taugt die republikanische Idee als internationales Prinzip?« fragt Eckart Klein und stellt die Frage ausdrücklich im Geiste der – wie er einleitend schreibt – »Wiederentdeckung« der Republik als »Gegenbegriff zur freiheitsfeindlichen Despotie«. Da die beiden Hauptelemente dieses Begriffs, Freiheitssicherung und Gemeinwohlorientierung, auch Anliegen des Völkerrechts artikulierten, bestünden zunächst keine prinzipiellen Einwände gegen seine Erstreckung auf die internationale Ebene. Nach eingehender Erörterung möglicher Einwände im einzelnen – deren Diskussion einem Laien auf dem Gebiet des Völkerrechts nicht zusteht – lautet die Antwort auf die Titelfrage: Zwar müsse sich die Idee der Republik in erster Linie im Staat bewähren; wenn supra- und internationale Gemeinschaften aber in Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben auf die Freiheitssphäre der Bürger Einfluß nehmen, sollten diese Gemeinschaften den freiheitssichernden Anforderungen des republikanischen Prinzips Rechnung tragen. Für die Europäische Union, die sich als »Freiheits- und Gemeinwohlverbund« konstituiert habe, wird die Anwendbarkeit des Prinzips uneingeschränkt bejaht, für die Vereinten Nationen eingeschränkt auf Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrates mit Auswirkung auf Individuen. In jedem Falle lohne es sich, so heißt es im letzten Satz, »die Erstreckung der republikanischen Idee über den Staat

hinaus im Auge zu behalten«. Herzlichen Dank für Ihr zukunftsweisendes fachliches Urteil, lieber Herr Klein. Es bekräftigt die Parallelwertung in meiner völkerrechtlichen Laiensphäre.

Nach acht Beiträgen des Republik-Teils eröffnet Karsten Nowrot den nächsten, dem »Rechtsverhältnis« gewidmeten Teil des Bandes mit einem 46-seitigen Aufsatz zum Thema »Republik als Rechtsverhältnisordnung«. Das in Klammern hinzugefügte Fragezeichen wird sich am Ende meines kurzen Dankes, der seine umfassende Untersuchung leider aber notwendig verkürzen wird, als Zeichen einer rhetorischen Frage herausstellen. Nowrot beginnt die Suche nach Verbindungslinien zwischen der Figur des öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses und dem Prinzip der Republik mit der Feststellung einer gewissen Geringschätzung beider Ordnungsmuster in der herrschenden Staats- und Verwaltungsrechtslehre. Damit beantwortet sich die an mich gestellte Frage, warum das Rechtsverhältnis in Wilhelm Henkes Handbuchbeitrag zur Republik nur »implizit« enthalten war, wie von selbst: weil die betreffende Denkfigur damals – Mitte der 1980er Jahre – noch geringer geschätzt wurde als heute. Was das eingeklammerte Fragezeichen im Beitragstitel betrifft, kann ich, lieber Herr Nowrot, Ihren damit angedeuteten Restzweifel ausräumen: In dogmatischer Verbindung mit der Republik stellt das Rechtsverhältnis keine inhaltsleere Form dar, sondern eine Figur mit antidespotischem Gehalt, der die prinzipielle Gleichordnung von Rechten und Pflichten in allen Verhältnissen republikanischen Rechts verlangt – gegen das anachronistische Dogma der Subordination selbstverständlich auch in Staat-Bürger-Verhältnissen. Sie haben den rechtsverhältnisdogmatischen Aspekt dieser Frage nun mit derselben Akribie bearbeitet wie den republiktheoretischen in Ihrer Habilitationsschrift. Herzlichen Dank dafür!

Matthias Jestaedt, Herausgeber der als »HKW« bekannten Gesamtausgabe der Werke Hans Kelsens, bietet in seinem Beitrag »Recht als Relation« laut Untertitel »skizzenhafte Anmerkungen zur Rechtsverhältnislehre«. Eine Skizze ihrer Entwicklung seit den Anfängen in den 1960er Jahren über die Konsolidierungsphase um 1995 bis zur Gegenwart führt in der Zwischenbilanz zu einem ambivalenten Ergebnis: Einerseits gehörten die Hauptkenntnisse dieser Lehre »mittlerweile zum common sense«, andererseits hätten sich die teils »hochgesteckten Erwartungen« nicht erfüllt. Wie es sich für einen engagierten HKW-Herausgeber gehört, skizziert Jestaedt daraufhin die Rolle der an Hans Kelsen orientierten Rechtsverhältnistheorie Norbert Achterbergs. Wohlbegründet wird das treffend so benannte »Fremdeln« der seinerzeitigen Staats- und Verwaltungsrechtslehre gegenüber Achterbergs Ansatz als Ausdruck der weitverbreiteten Überzeugung gedeutet, daß eine Auseinandersetzung mit der Reinen

Rechtslehre nicht lohne. Da solche »Verkrampfungen« sich aber in den letzten beiden Jahrzehnten gelöst hätten, sei es an der Zeit, Kelsens »juridische Relativitätstheorie« in wissenschaftlicher Unvoreingenommenheit zu würdigen. Eine Zusammenfassung dieser Theorie in sieben Thesen demonstriert auf eindrucksvolle Weise, was im Schlußsatz in Anspielung auf einen berühmten Buchtitel so formuliert wird: Kelsen könne dem Diskurs über »Wesen und Wert einer Rechtsverhältnistheorie« neuen Schwung verleihen. Für dieses ebenso schwungvolle wie elegante Plädoyer, lieber Herr Jestaedt, sage ich herzlichen Dank!

»Das Verwaltungsrechtsverhältnis zwischen Heuristik und Dogmatik«: Unter dieser Überschrift ruft Friedrich Schoch zur »Entideologisierung« der Diskussion und zu einem »entspannten« Umgang mit der Figur des Verwaltungsrechtsverhältnisses auf, die er in gewohnt sachlichem Stil und mit entsprechend argumentativer Kraft als Kategorie des Gesetzesrechts, der Rechtsprechung und der Rechtswissenschaft präsentiert. Vom Ideologieverdacht betroffen ist insbesondere der »verbale Schlagabtausch« in Sachen »Gewaltverhältnis« und »subjektive Rechte des Staates«. Das Grundgesetz verwende den Begriff der Gewalt »ebenso selbstverständlich wie unbefangen« und staatliche Rechte seien nichts anderes als Befugnisse, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben von zuständigen Behörden ausgeübt werden. Beidem kann ich entspannt zustimmen, möchte in der Zurückweisung etatistischer Ideologien von Staatsgewalt und staatlichen Rechten aber etwas deutlicher werden als Du, lieber Friedrich. Wenn Krauses Staatsrechtslehrerreferat noch 1987 auf eine »überlegene Rechtsmacht« des Staates rekurriert, ist genau dieser Rekurs ideologisch, nicht die sachlich gebotene scharfe Ideologiekritik. Das hindert mich selbstverständlich nicht, den sachhaltigen Argumenten zur Leistungsfähigkeit der Rechtsverhältnislehre zuzustimmen, die Dein Beitrag in beeindruckender Dichte und überzeugender Klarheit zu einem System verarbeitet, das Schule machen sollte. In ihm findet sich eine Fülle von Gemeinsamkeiten, die mein Herz als Dogmatiker des Verwaltungsrechtsverhältnisses erfreuen und für die ich entsprechend herzlich danke.

In Hartmut Bauers Beitragstitel »Der Staat und die staatlichen Rechte im Ordnungsrahmen der Rechtsverhältnislehre« stehen »Der Staat« und die »staatlichen« Rechte in Anführungszeichen. Sie demonstrieren Distanz zu Redeweisen, die »den Staat« – Zitat – »als eine der Rechtsordnung mehr oder weniger vorausliegende Größe begreifen«. Solche Distanzierung von jeder vorrechtlichen Überhöhung staatlicher Gewalt erklärt die wissenschaftliche Nähe zu meinen Bemühungen um eine strukturelle Gleichordnung aller Rechte- und Pflichtenpositionen auf der Ebene eines Rechtsverhältnisses. Und eben des-

halb sei meinem »Kreuzfeuer« gegen das Gewaltverhältnis »nichts hinzuzufügen«. Eigene dogmatische Abwehrbereitschaft beweist Bauer mit seiner Kritik an der »Neuen Verwaltungsrechtswissenschaft« und deren Vernachlässigung des Verwaltungsrechtsverhältnisses – obwohl diese dogmatische Grundkategorie des Verwaltungsrechts fester Bestandteil der Lehrbuchliteratur und immer wieder Gegenstand hochkarätiger Monographien sei. Ihre konzeptionelle Nichtberücksichtigung in der steuerungswissenschaftlichen Diskussion wird deshalb in der Sache und im Ton berechtigt als »gravierendes Manko« bezeichnet. Demgegenüber trage die Schlüsselstellung subjektiver Rechte in Rechtsverhältnissen der Einsicht Georg Jellineks Rechnung, alles Recht sei »Relation von Rechtssubjekten« und bestehe aus wechselseitigen Rechten und Pflichten der Beteiligten. Meine Bemühungen um eine dialogisch fundierte Dogmatik der Staat-Bürger-Relationen würdigst Du, lieber Hartmut, mit dem Bild eines »Dritten Weges zwischen Etatismus und Liberalismus«. Seit über 30 Jahren ist mir auf diesem Weg dogmatisch niemand näher gekommen als Du. Dafür danke ich Dir – cordialement, cher ami!

»Dialogik als Prinzip des Konfliktmanagements im Verwaltungsrechtsverhältnis« hat Jochen Hofmann-Hoeppeel als Thema gewählt. Wie er einleitend schreibt, mag diese Wahl auf den ersten Blick »kühn« erscheinen. Denn immerhin ist es sein Ziel, die praktische Relevanz des ausdrücklich »sokratisch« verstandenen Dialogprinzips in ausgewählten Bereichen des Besonderen Verwaltungsrechts nachzuweisen, nämlich für allgemeine und besondere Öffentlichkeitsbeteiligung sowie für Streitschlichtung durch Mediation und Streitentscheidung im Rechtsgespräch als Rechtsinstituten »im Spannungsfeld zwischen demokratischer Partizipation und Grundrechtsschutz durch Verfahren«. Nach sage und schreibe 55 Druckseiten, die in einer kompetent kommentierten Fülle von Rechtsprechungs- und Literaturnachweisen nicht nur den verwaltungsrechtlich versierten Anwalt erkennen lassen, sondern auch den Herausgeber des schwergewichtigen – ebenso schweren wie gewichtigen – Formularbuchs Verwaltungsrecht, weiß der an dieser Materie interessierte Leser die Kühnheit des Unterfangens zu würdigen. In der Tat belegt der Beitrag nichts geringeres als die – wie es im Fazit heißt – »Relevanz der Erkenntnisgewinnung durch strukturierten und verfahrensregulierten Dialog für Bürgerbeteiligung und Gesetzesvollzug«. Herzlichen Dank, lieber Jochen, für Deine detaillierte Darstellung des dialogischen Konfliktmanagements in der Praxis des Verwaltungsrechts! Und daß Du Deinen dialogischen Wahrheitsbegriff mit einem Buber-Zitat begründest, freut mich besonders.

Unter der Überschrift »Philosophie der Gerechtigkeit und Theorie der Rechtsverhältnisse« schreibt Joachim Lege im ersten Satz seines

Beitrags wörtlich: »Rolf Gröschner ist immer auch ein Denker gewesen, der provoziert hat«. Und weil das die Lust wecke, zurückzuprovozieren, wirft er die Frage auf, ob die Rechtsverhältnistheorie nicht »neuer Wein« in den »alten Schläuchen« der Gerechtigkeitsphilosophie sei. Schon der Untertitel verrät, wo und wie er seine Antwort darauf findet: in einem »Dialog zwischen Aristoteles und der Eigentumsdogmatik«. Der Dialog gelingt, weil Lege, der als Rechtsphilosoph seinen Aristoteles kennt, als Staatsrechtslehrer eine eigene Dogmatik der Eigentumsgarantie entwickelt hat und diese Kombination in unserer Vereinigung einmalig sein dürfte. Die Rechtsverhältnistheorie wird insbesondere gegen die – Zitat – »ebenso obrigkeitshörige wie textnaive Konstruktion« der »Schutznormtheorie« in Stellung gebracht. Anschließend wird die aristotelische Gerechtigkeitsphilosophie als Theorie der Rechtsverhältnisse präsentiert – der ausgleichenden oder kommutativen Gerechtigkeit in Privatrechtsverhältnissen und der austeilenden oder distributiven Gerechtigkeit in den Verhältnissen des Öffentlichen Rechts. In origineller Weise wird abschließend das Eigentum als Rechts- und Gerechtigkeitsverhältnis interpretiert und an anschaulichen Beispielen aus der Rechtsprechung exemplifiziert. Das Ergebnis ist eine erstaunliche Übereinstimmung der Dogmatik von Eigentümerfreiheit und Eigentumsbindung mit der aristotelischen Philosophie der Gerechtigkeit. Allein mit Aristoteles sei die Komplexität heutiger Eigentumsverhältnisse aber nicht zu bewältigen. Ergo: Kein alter Wein in neuen Schläuchen! Da dies durchaus »im Sinne auch des Weinkenners Gröschner« ist, kann ich Dir, lieber Joachim, Deine so artikulierte Hoffnung mit herzlichstem Dank bestätigen.

Katharina von Schlieffen eröffnet den dritten Teil des Bandes mit einem Beitrag, dessen philosophischer Anspruch schon im Titel deutlich wird: »Das verborgene Organon und literale Rechtskultur im Wandel – zugleich ein Beitrag zum Republikbegriff«. Zum »Organon«, einer Sammelbezeichnung für sechs Schriften des Aristoteles zur Logik, Topik und Rhetorik, zählt sie auch die Nikomachische Ethik und die Politik. In diesem weiten Verständnis kann das aristotelische Organon als Fundament der »intellektuellen Grammatik Europas« interpretiert werden und aufgrund seiner Transformation in das Trivium der »artes liberales« als Basis universitärer Juristenausbildung. In der betreffenden, akademisch tradierten »literalen Rechtskultur« ist es neben der Vermittlung handwerklicher Fertigkeiten immer auch um die Bildung von Persönlichkeiten mittels einer Klugheitslehre gegangen, die im Geiste aristotelischer »phronesis« als »prudencia« galt. »Jurisprudenz«, die diesen Namen verdient, folgt nicht dem formallogischen Modell des »Justizsyllogismus«, sondern dem rhetorisch-topischen Muster des »Enthymems« als dem argumentativen Modus der Plausibilität. Im Wandel der Zeiten öffnet das

Enthymem die Türen für plausibel zur Sprache gebrachte Erfahrungen aus der Kulturwelt des Rechts. Der Rückgriff auf solche Erfahrungen sei auch charakteristisch für meine Bemühungen, den Sinngehalt des Republikbegriffs aus seiner alteuropäischen Tradition zu reformieren. Ein Rekurs auf diese Tradition ermögliche – in ihren Worten – die »Perspektive auf einen Teil unseres kulturellen Gedächtnisses«, indem er an die Grundfrage gelingenden Lebens in einer Gemeinschaft von Freien und Gleichen erinnert. Die Überlegungen, die Katharina von Schlieffen hierzu laut Fußnote »zu Ehren« ihres akademischen Lehrers vorgetragen hat, ehren mich mit anspruchsvoller Kulturphilosophie. Ich weiß das zu schätzen und bin dafür sehr dankbar.

»Kulturelle Leistungen von Recht und Rechtswissenschaft« thematisiert Stephan Kirste. Er führt die »kulturbildende Kraft des Rechts« auf eine »grundlegende Transformationsleistung« zurück: Recht transformiere faktische Interessen in normative Regelungen, die von Freiheit ausgehen und Freiheit ermöglichen. Der durch das Recht freigesetzte Mensch könne aber nicht nur private Freiheit verwirklichen, sondern in Gemeinschaft mit anderen auch politische Freiheit in der republikanischen Ordnung eines Freistaates. In dieser Freiheitsordnung konstituiere das Recht seine Subjekte als Personen in Rechtsverhältnissen und kultiviere den Streit zwischen ihnen. Das überzeugt mich rechtsverhältnisdogmatisch, republiktheoretisch und freiheitsphilosophisch. Was die kulturelle Leistung der Rechtswissenschaft betrifft, erfasse der geisteswissenschaftliche Ansatz Diltheys und Gadamers, der die Geschichtlichkeit des Rechts auf den Begriff gebracht und für die Rechtsanwendung fruchtbar gemacht hat, die Kulturalität des Rechts nur unvollständig. In der Zukunftsdimension sei daher die kritische Funktion der Rechtsdogmatik hervorzuheben, deren Aufgabe darin bestehe, »die autonome kulturelle Funktion des Rechts zu untersuchen«. Gegenstand der interdisziplinär arbeitenden Grundlagenfächer seien dagegen die kulturellen Wechselwirkungen zwischen Recht und Gesellschaft in einer freiheitlichen politischen Ordnung. Zur »unbedingten Ausrichtung auf Freiheit«, die das Recht und seine Wissenschaft in allen kulturellen Leistungen bestimme, findet man eine Fußnote, in der Sie, lieber Herr Kirste, sich mit meiner provokanten Formel »Freiheit ist zwecklos« einverstanden erklären. Wie schön, wenn eine Provokation wie diese in einem Beitrag wie Ihrem zu kulturphilosophischer Blüte gedeiht. Herzlichen Dank!

»Ohne Leitbild – Von deutscher Republik im Zeitalter der Zuwanderung«: Diese Überschrift des letzten Beitrags verbindet einen Buchtitel Theodor W. Adornos (»Ohne Leitbild«) mit einer Rede Thomas Manns (»Von deutscher Republik«), um das »Zeitalter der Zuwanderung« als ebenso epochales wie aktuelles Thema zur Sprache zu brin-

gen. Die literarische Leichtigkeit der Themenstellung deutet auf einen Autor hin, der Recht und Literatur nicht kontradiktorisch konzipiert, sondern kunstvoll kombiniert: Michael Kilian, *der leidenschaftliche Literat unter dem Lehrern des Deutschen Staatsrechts*. Die Fülle an assoziativen Andeutungen, beeindruckenden Beobachtungen und kritischen Kommentaren, die auf 53 Druckseiten in sachgerechter Strenge aber unangestregtem Ton vorgetragen werden, ist hier nicht rekonstruierbar. Ich darf mich deshalb auf den republikanischen Kern des Themas konzentrieren. »Republik bedeutet stets ein ›Wir‹« – so Kilian unter Berufung auf das großgeschriebene Kennwort meiner kleinen Monographie »Weil Wir frei sein wollen«. Ein entsprechendes »Wir-Gefühl« müsse Einwanderern als »republikanischen Neubürgern« aber erst einmal vermittelt werden. Als Ansatz zu solcher Vermittlung zeichnet er die erneute Propagierung einer deutschen »Leitkultur« nach, um anschließend ausführlich und mit jeweils gut begründeter Skepsis als denkbare »Leitbilder« zu diskutieren: Europa, Nation, Verfassung, Geschichte, Gemeinschaft, Hauptstadt, Volk, Patriotismus, Öffentliche Ästhetik und Symbolik, Institutionen, Staatsbewußtsein, Lebensart, Sprache, Glauben, Kultur, Musik, Zivilgesellschaft und schließlich die nationalen Aufbauleistungen. Eine solche Aufzählung, lieber Michael, kann das Lesevergnügen nicht ersetzen, das bei der Lektüre Deines anregenden, immer wieder auch Schmunzeln auslösenden Beitrags entsteht. Herzlichen Dank dafür!

Abschließend betrachtet, wirken die Beiträge des Bandes auf mich wie die Bilder einer Ausstellung, assoziativ verstärkt durch »Pictures at an Exhibition« von Emerson, Lake and Palmer (ELP) – jener Gruppe, mit der meine Band 1976 auf Amerika-Tournee gegangen wäre, wenn ich mich nicht für die Wissenschaft entschieden hätte. Mit dieser Erinnerung höre ich die von ELP kongenial bearbeitete Musik Mussorgskys und sehe 18 Gemälde bekannter Künstler, deren Themenwahl, Stilrichtung, Pinselstrich und Farbgebung unverkennbare Zeichen ihrer Originalität sind. Dennoch erkenne ich in jedem Bild ein mir sehr vertrautes, geradezu heimatliches Grundmotiv; im ersten Ausstellungsraum ist es die politische Freiheit in der Republik, im zweiten die rechtliche Beziehung zwischen Personen und im dritten die kulturelle Tradition des Rechts. Bereits beim ersten Gang durch die drei Räume löste das Gefühl, hier buchstäblich im Bild und darin wissenschaftlich daheim zu sein, eine starke Empfindung der Dankbarkeit aus. Sie ist mehr als die Summe der in meiner Rede zum Ausdruck gebrachten Dankesadressen. Denn der schlichte Satz »Ich bin dankbar« reicht mit seinem »Bin« in die existenzphilosophische Tiefendimension des Seins. Und dankbar zu »sein«, ist Geschenk und Glück in einem. Das ist der tiefste Grund meiner Dankesrede, die damit an ihr glückliches Ende gekommen ist.